

Annen Wolfgang

Von: Rueter Klaus
Gesendet: Donnerstag, 6. Dezember 2018 17:02
An: Annen Wolfgang
Cc: Roggenland Barbara
Betreff: Stellungnahme des StVA zum Antrag der SPD-Fraktion zur Radwegesituation in Ostbevern

Sehr geehrter Herr Annen,

das Straßenverkehrsamt Warendorf hat erst heute Nachmittag wie folgt zu den aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht relevanten Punkten 1, 3 und 4 des Antrages der SPD-Fraktion zur Radwegesituation in Ostbevern Stellung bezogen:

zu Punkt 1: Bereich Querung Hauptstraße/Tempo-20-Zone (Höhe Ostbevern Touristik):

Eine Unklarheit der Wegeführung besteht aus verkehrsbehördlicher Sicht nicht. Fußgänger aus Richtung Engelstraße gehen bei Einhaltung der Regelungen der StVO auf dem nördlichen Gehweg, bis sie sich in Höhe des gegenüber liegenden Geh-/Radwegs befinden. Von dort queren sie die Hauptstraße und nutzen anschließend den Geh-/Radweg. Radfahrer biegen von der L 830 kommend auf der Fahrbahn in die Hauptstraße (Tempo-20-Zone) ein und biegen von dort nach links ab in den Geh-/Radweg. Die Verkehrssituation ist nicht ungewöhnlich. Das richtige Verhalten beim Linksabbiegen ist selbstverständlich zu beachten. Diagonales Queren kann bei entsprechend freier Fahrbahn sicherlich vorkommen, ist jedoch kein StVO-konformes Verhalten. Zu Schulwegzeiten gehäuft auftretende Radfahrer und Fußgänger verhalten sich ebenfalls sicherlich nicht immer regelgerecht, bei einem der Situation angepassten Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer (wofür eine unauffällige Unfalllage spricht) ist jedoch durch das kurzzeitige Auftreten zu Schulwegzeiten kein Verkehrssicherheitsproblem gegeben, dass mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen behandelt werden müsste. Kennzeichnungen des Schulwegs sind nach der Straßensicherheitsordnung nicht vorgesehen und nicht zulässig. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (z. B. Zebrastreifen) an der Stelle kann auch nicht erfolgen, da einerseits im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich überall mit querenden Fußgängern zu rechnen ist und andererseits Fußgängerüberwege in Verlängerung von Radwegen nicht zulässig sind.

zu Punkt 3: Einmündung Bahnhofstraße/Engelstraße:

Die Führung des Fußgänger- und Radverkehrs über die an der Engelstraße vorhandene Auffahrt auf den Geh-/Radweg in Richtung Brock ist in der Tat nicht gut gelöst. Eine Verbesserung kann jedoch nur mit baulichen Maßnahmen erreicht werden. Die Markierung einer Rad- oder Fußwegführung ist nicht möglich.

zu Punkt 4: Bereich Wischhausstraße (Höhe Einzelhandelsmärkte KiK, Aldi und Rossmann):

Die Führungsmöglichkeiten des Radverkehrs wurden wiederholt geprüft, zuletzt im Jahr 2014. Grundsätzlich gilt, dass die Einrichtung eines **Schutzstreifens für Radfahrer** nur möglich ist, wenn eine ausreichende Fahrbahnbreite vorhanden ist. Ein Schutzstreifen ist ein durch Z. 340 Straßenverkehrsordnung (Leitlinie) gekennzeichneter und in

regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrrad“ markierter Teil der Fahrbahn. Voraussetzung ist, dass der Schutzstreifen aufgrund der Verkehrs zusammensetzung nur in seltenen Fällen durch den Kraftfahrzeugverkehr mitbenutzt werden muss. Regelmäßiges Überfahren des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr darf nicht erfolgen, denn dann wird das Ziel, mehr Sicherheit für die Radfahrer zu erhalten, nicht erreicht. Wenn der Schutzstreifen durch mangelnde Breiten häufig vom Kraftfahrzeugverkehr überfahren wird oder die erforderlichen Abstände beim Vorbeifahren an Radfahrern nicht eingehalten werden, wird lediglich eine Scheinsicherheit erzielt, tatsächlich fühlen sich Radfahrer in derartigen beengten Verhältnissen unsicher, bedrängt und unwohl. Schutzstreifen sind in der Regel 1,50 m breit, mindestens aber 1,25 m. Zwischen den Schutzstreifen muss die Fahrbahnrestbreite mindestens 4,50 m, bei hohem Verkehrsaukommen 5,00 m betragen. Beidseitige Schutzstreifen erfordern somit eine Fahrbahnbreite von mindestens 7,00 m. Bei hohen Schwerverkehrsstärken ist eine Breite von 4,50 m zwischen den Schutzstreifen in der Regel nicht ausreichend, dann wird also eine größere Fahrbahnbreite als 7,00 m benötigt. Fahrzeuge dürfen auf dem Schutzstreifen nicht parken. Bei angrenzenden Parkständen in Längs- bzw. Schrägaufstellung und häufigem Parkwechsel wird ein zusätzlicher Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m bzw. 0,75 m benötigt. Bei wenigen Parkvorgängen und beengten räumlichen Verhältnissen kann auf zusätzlichen Sicherheitsraum verzichtet werden, der Schutzstreifen muss dann aber 1,50 m breit sein.

Eine **Mitbenutzungsmöglichkeit des Gehwegs** durch den Zusatz „Radfahrer frei“ darf nur die absolute Ausnahme sein und erfordert ausreichende Gehwegbreiten, die schon bei geringer Nutzungsintensität mindestens 2,50 m betragen. Die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr ist zudem nur dort vertretbar, wo die Nutzungsintensität beider Verkehre gering ist. Ausgeschlossen werden soll sie z.B. an Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung, überdurchschnittlicher Nutzung durch besonders schutzbefürftige Fußgänger (z.B. behinderte/mobilitätseingeschränkte Personen, Kinder), Hauptverbindungen des Radverkehrs, bei dichter Folge von Hauseingängen, Grundstückszufahrten und Einmündungen. Wie die Antragssteller schon selbst festgestellt haben, ist der Gehweg an der Wischhausstraße „kaum breit genug für Fußgänger und Radfahrer“, so dass von der Freigabe des Gehwegs für Radfahrer kein Sicherheitsgewinn zu erwarten ist, sondern eher eine Verschlechterung, insbesondere für die Fußgänger. Da die Unfallage nach wie vor unauffällig ist, ist hier kein Handlungsbedarf festzustellen. Unabhängig davon gilt: Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen auf dem Gehweg Fahrrad fahren.



Freundliche Grüße
Im Auftrag

Klaus Rüter

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
- FB II / Standesamt, Bürger- und
Ordnungswesen -
Telgter Straße 12
48346 Ostbevern

Telefon: 02532 8216
Fax: 02532 8246